Testatsexemplar

NAFTA Speicher Inzenham GmbH
Schechen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Inhaltsverzeichnis Seite

Jahresabschluss 1
Bilanz zum 31. Dezember 2019 2
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar - 31. Dezember 2019 3
Anhang 2019 4
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS 1

Abschluss
zum 31. Dezember 2019
der NAFTA Speicher Inzenham GmbH,
Schechen
HRB 27687 Amtsgericht Traunstein

Bilanz

Tausend €	Anhang	**31.12.2019**	31.12.2018
AKTIVA		-	-
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1)	1.472	144
Flüssige Mittel		1.444	40.952
		2.916	**41.096**

Tausend €	Anhang	**31.12.2019**	**31.12.2018**
PASSIVA			
Eigenkapital	(2)		
Gezeichnetes Kapital		25	25
		25	**25**
Rückstellungen	(3)	**189**	**46**
Verbindlichkeiten	(4)	**2.702**	**41.025**
		2.916	**41.096**

Gewinn- und Verlustrechnung

Tausend €	Anhang	**01.01.2019 bis 31.12.2019**	**01.01.2018 bis 31.12.2018**
Rohergebnis	(5)	-128	-3.939
Personalaufwand	(6)	0	-307
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-252	-497
Finanzergebnis		6	-62
Ergebnis nach Steuern		-374	-4.805
Erträge aus Ergebnisabführung		374	4.805
Jahresergebnis		0	0

Anhang

Allgemeine Vorbemerkungen

Die NAFTA Speicher Inzenham GmbH, Schechen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 27687, ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Absatz 1 HGB.

Der Jahresabschluss der NAFTA Speicher Inzenham GmbH ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und § 6b Abs. 1 EnWG in Tausend Euro (T€) aufgestellt worden. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Die für kleine Kapitalgesellschaften vorhandenen Erleichterungsvorschriften wurden für die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 266 Absatz 1 Satz 3, § 274 a und § 276 Satz 1 sowie § 288 Absatz 1 HGB in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr auf die Aufstellung eines Lageberichts aufgrund der Erleichterungsvorschriften des § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB für kleine Kapitalgesellschaften verzichtet.

Die NAFTA Speicher Inzenham GmbH fällt als Betreiber eines Erdgasspeichers unter § 6 b EnWG. Daher muss die NAFTA Speicher Inzenham GmbH gemäß § 6 b Absatz 3 EnWG getrennte Konten für die Gasspeicheraktivitäten wie ein selbstständiges Unternehmen führen und für diesen Bereich einen Tätigkeitsabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Da die NAFTA Speicher Inzenham GmbH ausschließlich im Bereich Gasspeicherung tätig ist, entspricht der handelsrechtliche Jahresabschluss dem Tätigkeitsabschluss. Die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb und die Nutzung von Anlagen zur Erdgasspeicherung einschließlich der hierfür erforderlichen Speicheranschlussleitungen, Grundstücke und Gebäude zum Zwecke der Vermarktung von Erdgasspeicherkapazitäten für die Nutzung durch Dritte sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.

Zur übersichtlicheren Darstellung sind in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Alle Werte sind in Tausend (T€) Euro ausgewiesen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

AKTIVA

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen erkennbaren Einzelrisiken und dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.
Die liquiden Mittel sind ebenfalls zum Nennwert bewertet.

PASSIVA

Eigenkapital

Die Posten des Eigenkapitals werden zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in notwendigem Umfang Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

(1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Davon bestehen Forderungen gegen die Gesellschafterin in Höhe von T€ 65.

(2) Eigenkapital

Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag beträgt unverändert T€ 25.

(3) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Energiesteuern.

(4) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren und Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, liegen nicht vor. Davon bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von T€ 2.388 und aus Steuern in Höhe von T€ 77.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(5) Rohergebnis

Die Veränderung des Rohrergebnisses wurde durch eine positive Entwicklung des Gasspeichermarktes verursacht.

(6) Personalaufwand

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr kein Personal. Der Vorjahresbetrag entfiel mit T€ 279 auf Löhne und Gehälter und T€ 28 auf soziale Abgaben.

Ergänzende Angaben

Geschäfte größeren Umfangs nach Angaben gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen im Anhang gesondert auszuweisen. Als Geschäfte größeren Umfangs werden solche angesehen, die aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgertätigkeit herausfallen und die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung sind sowie in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den regulierten Tätigkeiten stehen.

Die NAFTA Speicher Inzenham GmbH empfängt von verbundenen Unternehmen Leistungen in Form von Gaslieferungen, der Pacht eines Gasspeichers und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Pacht und des Betriebes des Gasspeichers. Die hierauf entfallenden Aufwendungen betragen T€ 10.904 (Vorjahr T€ 11.606).

Mutterunternehmen

Die NAFTA Speicher Inzenham GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der NAFTA Speicher GmbH & Co. KG, Schechen, die eine 100 %ige, teilweise indirekte, Tochtergesellschaft der NAFTA Bavaria GmbH, Schechen ist. Die NAFTA Bavaria GmbH ist wiederum eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der NAFTA a.s., Bratislava/Slowakische Republik. Die NAFTA Speicher Inzenham GmbH wird in den Konzernabschluss der NAFTA a.s., Bratislava/Slowakische Republik einbezogen, der am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Nachtragsbericht

Die Folgewirkungen der sich seit Anfang 2020 ausbreitenden Corona-Pandemie sind schwer abschätzbar, die Auswirkungen auf die künftige Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage schätzen wir als gering ein.

11.05.2020

NAFTA Speicher Inzenham GmbH

Geschäftsführer

Ladislav Barkoci Michal Balák Juraj Papcun

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die NAFTA Speicher Inzenham GmbH, Schechen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der NAFTA Speicher Inzenham GmbH, Schechen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung ge-

trennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hamburg, den 14. Mai 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thorsten Dzulko
Wirtschaftsprüfer

ppa. Helge Schäper
Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Hamburg

Leerseite aus bindetechnischen Gründen

M4PDF-Engine V15.20

